

# Coburger Amtsblatt

Nachrichtenblatt amtlicher Dienststellen der Stadt Coburg und des Landkreises Coburg

Freitag, 27. Mai 2016

Seite 37

69. Jahrgang - Nr. 18

## Inhaltsverzeichnis

### Stadt und Landratsamt Coburg

Zahnärztlicher Notfalldienst Juni 2016

Blutspendetermine Juni 2016

#### Stadt Coburg

Allgemeinverfügung – Tierseuchenrecht;  
Bekämpfung der Blauzungenkrankheit

#### Landratsamt Coburg

Allgemeinverfügung – Tierseuchenrecht;  
Bekämpfung der Blauzungenkrankheit

### Stadt und Landratsamt Coburg

#### Zahnärztlicher Notfalldienst Juni 2016

##### Stadt Coburg

- 04./05.06. ZA Gösel Uwe, Bahnhoﬂplatz 2  
Tel. 09561 / 75500 u. 0171 / 3550702
- 11./12.06. Dr. Göttler Stefan, Callenberger Str. 3  
Tel. 09561 / 92190
- 18./19.06. Dr. Grosch Uwe, Hindenburgstr. 5  
Tel. 09561 / 7059230
- 25./26.06. Dr. Hein Matthias, Seifarthshofstr. 34  
Tel. 09561 / 90444

##### Landkreis Coburg

- 04./05.06. Dr. Dupont André,  
96472 Rödental, Kaulberg 3,  
Tel. 09563/2044 u. 09563/6678
- 11./12.06. Dr.-medic stom./UMF Bukarest  
Neag Christian, Ebersdorf,  
Langer Weg 14, Tel. 09562 / 1059
- 18./19.06. Dr. Neumann Andreas, Rödental,  
Gnaileser Str. 36, Tel. 09563 / 4063
- 25./26.06. Dr.med.dent./Univ. Belgrad  
Obradovic Dragisa, Meeder,  
Bahnhofstr. 22a, Tel. 09566 / 325

Es wird darauf hingewiesen, dass sich der zahnärztliche Notfalldienst auf die Behandlungszeit in der Praxis von 10 bis 12 Uhr und von 18 bis 19 Uhr erstreckt. In der übrigen Zeit besteht Rufbereitschaft. Den zahnärztlichen Notdienst finden Sie auch auf der Homepage:  
[www.notdienst-zahn.de](http://www.notdienst-zahn.de).

#### Blutspendetermine Juni 2016

Die Versorgung der Krankenhäuser mit Frischblutkonserven wird von Jahr zu Jahr schwieriger, da die Anzahl der Spender mit dem Bedarf an Blut nicht Schritt halten kann. Darum helfen Sie mit, damit anderen geholfen werden kann.

**Im Juni 2016** können Sie Blut spenden am

Freitag, 03.06. von 17:00 bis 20:30 Uhr  
Verbandsschule Sesslach, Coburger Str. 8

Dienstag, 07.06. von 16:15 bis 20:00 Uhr  
Volksschule Untersiemau, Pestalozzistr. 3

Montag, 13.06. von 17:00 bis 20:00 Uhr  
Volksschule Grub a. Forst, Schulstr. 15

Freitag, 17.06. von 16:00 bis 19:30 Uhr  
Emil-Fischer-Schule Dörfles Esbach, Martin-Luther-Str. 2

Montag, 20.06. von 12:00 bis 19:30 Uhr  
Landwirtschaftsschule Coburg, Goethestr. 6

Dienstag, 21.06. von 12:00 bis 19:30 Uhr  
Landwirtschaftsschule 2. Tag Coburg, Goethestr. 6

Freitag, 24.06. von 15:00 bis 20:00 Uhr  
Rettungszentrum Rödental, Rathausstr. 2

Dienstag, 28.06. von 17:00 bis 20:30 Uhr  
Anna-B.-Eckstein-Schule (Grundschule)  
Meeder, Schulstr. 18

Dienstag, 28.06. von 16:00 bis 20:00 Uhr  
Neues Feuerwehrhaus Weitramsdorf, Badstr. 1

**Der Blutspendedienst weist darauf hin:**  
Bitte bringen Sie zu jeder Spende Ihren Blutspendepass mit, zumindest aber einen Lichtbildausweis (Personalausweis, Reisepass oder Führerschein).  
**Bitte unbedingt den Spendenabstand von 56 Tagen einhalten!**

### Stadt Coburg

#### Tierseuchenrecht; Bekämpfung der Blauzungenkrankheit

##### Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung zur Genehmigung der Impfung gegen die Blauzungenkrankheit

Die Stadt Coburg erlässt gemäß § 4 Abs. 1 der VO zur Durchführung gemeinschaftsrechtlicher Vorschriften über Maßnahmen zur Bekämpfung, Überwachung und Beobachtung der BT-Krankheit vom 30.07.2015 (EG-Blauzungenbekämpfung-Durchführungsverordnung) folgende

##### Allgemeinverfügung:

1. Alle Halter von Rindern, Schafen oder Ziegen dürfen ihre Tiere ab dem Tag der Bekanntgabe dieser Allgemeinverfügung freiwillig mit einem inaktivierten Impfstoff gegen die Blauzungenkrankheit impfen lassen. Hierbei sind die Angaben des Impfstoffherstellers zu beachten.

2. Der Tierhalter der unter Ziffer 1 genannten Tiere hat jede Impfung gegen Blauzungenkrankheit innerhalb 7 Tagen nach Impfung bei der dafür beauftragten Stelle (HIT-Datenbank) selbstständig zu melden. Bei der Impfung von Rindern hat der Tierhalter zusätzlich die Ohrmarkennummern der geimpften Tiere anzugeben.
3. Alle Halter von anderen als den unter Ziffer 1 genannten, für die Blauzungenkrankung empfänglichen Tierarten dürfen ihre Tiere ab dem Tag der Bekanntgabe dieser Allgemeinverfügung freiwillig mit einem inaktivierten Impfstoff gegen die Blauzungenkrankheit impfen lassen. Hierbei sind die Angaben des Impfstoffherstellers zu beachten.
4. Der Tierhalter der unter Ziffer 3 genannten Tiere hat jede Impfung gegen die Blauzungenkrankheit innerhalb 7 Tagen nach Impfung beim Veterinäramt des Landratsamtes Coburg, unter Angabe des Namens/der Betriebsadresse, der Zahl und Art der geimpften Tiere, Balisnummer des Betriebs, Datum der Impfung, Art des Impfstoffes und Codenummer der genutzten Impfstoffcharge zu melden.
5. Die unter Ziffer 2 und 4 genannten Meldungen sind fristgerecht, wahrheitsgemäß und vollständig abzugeben.
6. Verstöße gegen die Ziffer 5 können gemäß § 32 Absatz 2 Nummer 4 Buchstabe a des Tiergesundheitsgesetzes mit Bußgeld geahndet werden.
7. Für diese Allgemeinverfügung werden keine Kosten erhoben.
8. Die Allgemeinverfügung wird am Tag nach Bekanntgabe wirksam. Sie wird mit Ablauf des 31.12.2016 unwirksam.

Coburg, 25.05.2016  
 Stadt Coburg  
 i.A. Kuballa  
 Ltd. Rechtsdirektor

#### Hinweise:

Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 1 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz ist nur der verfügende Teil der Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen. Die Allgemeinverfügung liegt mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung im Landratsamt Coburg, Lauterer Straße 60, Zimmer-Nr. 133, 96450 Coburg, aus. Sie kann während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden.

**Die Bayerische Tierseuchenkasse gewährt einen Impfschuss. Nähere Informationen finden Sie unter <http://www.btsk.de/>**

## Landratsamt Coburg

### Tierseuchenrecht; Bekämpfung der Blauzungenkrankheit Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung zur Genehmigung der Impfung gegen die Blauzungenkrankheit

Das Landratsamt Coburg erlässt gemäß § 4 Abs. 1 der VO zur Durchführung gemeinschaftsrechtlicher Vorschriften über Maßnahmen zur Bekämpfung, Überwachung und Beobachtung der BT-Krankheit vom 30.07.2015 (EG-Blauzungenbekämpfung-Durchführungsverordnung) folgende

#### Allgemeinverfügung:

1. Alle Halter von Rindern, Schafen oder Ziegen dürfen ihre Tiere ab dem Tag der Bekanntgabe dieser Allgemeinverfügung freiwillig mit einem inaktivierten Impfstoff gegen die Blauzungenkrankheit impfen lassen. Hierbei sind die Angaben des Impfstoffherstellers zu beachten.
2. Der Tierhalter der unter Ziffer 1 genannten Tiere hat jede Impfung gegen Blauzungenkrankheit innerhalb 7 Tagen nach Impfung bei der dafür beauftragten Stelle (HIT-Datenbank) selbstständig zu melden. Bei der Impfung von Rindern hat der Tierhalter zusätzlich die Ohrmarkennummern der geimpften Tiere anzugeben.
3. Alle Halter von anderen als den unter Ziffer 1 genannten, für die Blauzungenkrankung empfänglichen Tierarten dürfen ihre Tiere ab dem Tag der Bekanntgabe dieser Allgemeinverfügung freiwillig mit einem inaktivierten Impfstoff gegen die Blauzungenkrankheit impfen lassen. Hierbei sind die Angaben des Impfstoffherstellers zu beachten.
4. Der Tierhalter der unter Ziffer 3 genannten Tiere hat jede Impfung gegen die Blauzungenkrankheit innerhalb 7 Tagen nach Impfung beim Veterinäramt des Landratsamtes Coburg, unter Angabe des Namens/der Betriebsadresse, der Zahl und Art der geimpften Tiere, Balisnummer des Betriebs, Datum der Impfung, Art des Impfstoffes und Codenummer der genutzten Impfstoffcharge zu melden.
5. Die unter Ziffer 2 und 4 genannten Meldungen sind fristgerecht, wahrheitsgemäß und vollständig abzugeben.
6. Verstöße gegen die Ziffer 5 können gemäß § 32 Absatz 2 Nummer 4 Buchstabe a des Tiergesundheitsgesetzes mit Bußgeld geahndet werden.
7. Für diese Allgemeinverfügung werden keine Kosten erhoben.
8. Die Allgemeinverfügung wird am Tag nach Bekanntgabe wirksam. Sie wird mit Ablauf des 31.12.2016 unwirksam.

Coburg, 24.05.2016  
 Zingler  
 Regierungsrat

#### Hinweise:

Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 1 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz ist nur der verfügende Teil der Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen. Die Allgemeinverfügung liegt mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung im Landratsamt Coburg, Lauterer Straße 60, Zimmer-Nr. 133, 96450 Coburg, aus. Sie kann während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden.

**Die Bayerische Tierseuchenkasse gewährt einen Impfschuss. Nähere Informationen finden Sie unter <http://www.btsk.de/>**

❖ Herausgeber: Stadt Coburg und Landkreis Coburg ❖

❖ Redaktion und Druck: Stadt Coburg, Markt 1, 96450 Coburg ❖

❖ homepage: [www.coburg.de](http://www.coburg.de) ❖ Redaktion: ☎09561/89-1011 ❖ E-Mail: [amtsblatt@coburg.de](mailto:amtsblatt@coburg.de) ❖

❖ Erscheinungsweise: wöchentlich freitags ❖ Bezugspreis (Portokostenersatz) jährlich 36,00 € ❖

❖ Abbestellungen zum Ende des Kalenderjahres ❖